

## Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 29.03.23

### und Antwort des Senats

**Betr.:** Polizeieinsatz rund um das Stadtderby am 14.10.2022 und am 21.04.2023

**Einleitung für die Fragen:**

*Der Polizeieinsatz rund um das vergangenen Stadtderby zwischen dem FC St. Pauli und dem Hamburger SV am 14.10.2022 hat zahlreiche Fragen aufgeworfen, insbesondere im Hinblick auf die brutale Gewaltanwendung von Polizist:innen gegenüber Fans. Auch nach Drs. 22/9726 und Drs. 22/10396 sind Fragen offengeblieben. Zudem stellt sich die Frage, welche Lehren die Polizei Hamburg für das anstehende Derby am 21.04.2023 zieht.*

*Ich frage den Senat:*

**Derby zwischen dem FC St. Pauli und dem Hamburger SV am 14.10.2022**

**Frage 1:** *Zum Stichtag 13.12.22 wurden insgesamt 117 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Derby geführt. Wie viele Verfahren wurden jeweils wegen welchen Delikts geführt, wie ist der Stand der Ermittlungsverfahren, wie viele wurden bisher nach welcher Rechtsgrundlage eingestellt, in wie vielen Fällen wurde Anklage erhoben, in wie vielen Fällen hat es Strafbefehle gegeben und in wie vielen Fällen hat es bisher eine Verurteilung gegeben?*

**Antwort zu Frage 1:**

Tabelle

Delikt	Ausgang	Anzahl
Beleidigung	Noch offen	3
Betrug Eintrittskarten	Einstellung § 153 Abs. 1 StPO	2
	Einstellung § 170 Abs. 2 StPO	1
	Einstellung § 45 Abs. 1 JGG	1
	Vorläufige. Einstellung § 153a Abs. 1 StPO	1
	Noch offen	4
Gefährliche Körperverletzung	Einstellung § 170 Abs. 2 StPO	1
	Einstellung	5
	Noch offen	5
Gefangenenbefreiung	Noch offen	1
Körperverletzung	Noch offen	2
Landfriedensbruch	Einstellung § 170 Abs. 2 StPO	1
	Noch offen	43
Sachbeschädigung	Einstellung § 170 Abs. 2 StPO	4
	Vorl. Einstellung § 153a Abs. 1 StPO	1
Tätlicher Angriff	Noch offen	2

Delikt	Ausgang	Anzahl
Vermummung	Einstellung § 170 Abs. 2 StPO	10
	Noch offen	6
Verstoß Versammlungsgesetz	Abgabe an andere StA	1
	Einstellung § 153 Abs. 1 StPO	1
	Noch offen	6
Verstoß SprengG - Pyro	Einstellung § 170 Abs. 2 StPO	8
	Noch offen	6
Widerstand	Noch offen	2
		117

**Frage 2:** *Wie ist der Stand des Verfahrens gegen einen Polizeibediensteten der Bundespolizei wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB (vergleiche Antwort auf Fragen 4 bis 6 in Drs. 22/9726)? Sofern das Verfahren eingestellt wurde, bitte die Rechtsgrundlage und die wesentlichen Gründe für die Einstellung angeben.*

**Frage 3:** *Wie ist der Stand der weiteren drei Verfahren gegen Polizeibedienstete wegen § 340 StGB, § 239 StGB und § 242 StGB (vergleiche Antwort auf Frage 7 in Drs. 22/9726)? Sofern Verfahren eingestellt wurden, bitte jeweils die Rechtsgrundlage und die wesentlichen Gründe für die Einstellung angeben.*

**Antwort zu Fragen 2 und 3:**

Die Ermittlungen in diesen Verfahren dauern an.

**Fanmarsch von Fans des Hamburger SV zum Millerntor-Stadion am 14.10.22**

**Vorbemerkung:** *Die Fanszene des Hamburger SV traf sich am Altonaer Balkon und lief von dort aus zu Fuß zum Millerntor-Stadion. Dieser Fanmarsch wurde eng von der Polizei begleitet. Nachweislich ist erkennbar, dass die Polizei hochauflösende Kameras (Spiegelreflexkameras) verwendet hat und mutmaßlich Porträtfotos der Personen in der vorderen Reihe anfertigte.*

**Frage 4:** *Auf welcher Grundlage erfolgten die Videoaufnahmen jeweils auf dem Fanmarsch als auch im Stadion? Sofern Gründe der Gefahrenabwehr angeführt werden, welches Schutzgut wurde nach Einschätzung des Senats konkret gefährdet und die Verletzung welcher Normen wurde prognostiziert? Sofern Gründe der Strafverfolgung angeführt werden, welche Straftatbestände wurden verwirklicht?*

**Antwort zu Frage 4:**

Am 14. Oktober 2022 wurden durch die Polizei sowohl während des Fanmarsches als auch im Stadion jeweils Videoaufnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung gefertigt.

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind je nach Anlass der getätigten Videoaufnahmen in den §§ 18 Absatz 1 Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (Pol-DVG), 100h Strafprozessordnung (StPO), 161, 163 StPO, 163b StPO, sowie nach § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen der StPO normiert.

Der Einsatz zur Gefahrenabwehr erfolgte, da aufgrund der Beurteilung der Lageerkenntnisse zu erwarten war, dass es zu einer Verletzung des Schutzgutes der öffentlichen Sicherheit kommen wird.

Im konkreten Fall wurden Störungen der Rechtsordnung durch Straftaten erwartet. Insbesondere Körperverletzungsdelikte zwischen rivalisierenden Fangruppen des FC St. Pauli und des Hamburger Sportvereins (HSV) waren einzukalkulieren. In diesen Fällen ist das individuelle Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit betroffen.

Konkret wurde die Verletzung folgender Rechtsnormen prognostiziert:

- Körperverletzungsdelikte gemäß §§ 223 fortfolgende Strafgesetzbuch (StGB)
- Landfriedensbruch gemäß § 125 StGB
- Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruches gemäß § 125 a StGB
- Verstöße gegen das Vermummungsverbot gemäß § 17a II Versammlungsgesetz (VersG)

Im Übrigen siehe Antwort zu 1 und Drs. 22/10396.

**Frage 5:** *Inwiefern sieht der Senat das gezielte Filmen von Personen in den ersten Reihen des Fanmarsches als zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und angemessen an, obwohl beispielsweise das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ausschließlich im hinteren Teil des Marsches stattfand?*

**Antwort zu Frage 5:**

Aufgrund polizeilicher Erfahrungen aus vorangegangenen Einsätzen ist die Bewegung der Teilnehmenden innerhalb eines Fanmarsches nicht unüblich, sodass Störungen, wie zum Beispiel das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, im gesamten Fanmarsch zu erwarten waren.

Im Übrigen trifft die Polizei im Sinne der Fragestellung grundsätzlich alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

**Frage 6:** *Welche Arten von Fotos wurden mit welchen Arten von Kameras aufgenommen? Auf welcher Grundlage erfolgte dies? Sofern sich der Senat auf Gründe der Gefahrenabwehr beruft, welches Schutzgut wurde nach Einschätzung des Senats konkret gefährdet und die Verletzung welcher Normen wurde prognostiziert? Sofern Gründe der Strafverfolgung angeführt werden, welche Straftatbestände wurden verwirklicht?*

**Antwort zu Frage 6:**

Zum Zweck der Strafverfolgung wurden Übersichtsaufnahmen und Portraitfotos mit Spiegelreflexkameras gefertigt. Hierbei bestand der Verdacht der Verwirklichung folgender Straftatbestände:

- Verstoß Vermummungsverbot gemäß § 17a II in Verbindung mit § 27 II Versammlungsgesetz (VersG)
- Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen gemäß § 40 I Sprengstoffgesetz (SprengG).

Im Übrigen siehe Antwort zu 4.

**Frage 7:** *Wie wurden die aufgenommenen Fotos verwendet und wie/wo wurden diese gespeichert? Wie lange wurden diese gespeichert und wurden die abgelichteten Personen informiert?*

**Antwort zu Frage 7:**

Die aufgenommenen Fotos wurden auf Speichermedien (SDHC-Chip) gespeichert und an die zuständigen Fachdienststellen innerhalb der Polizei übergeben. Strafrechtlich relevante Beweismittel werden erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens auf Anordnung der Staatsanwaltschaft gelöscht. Die gesetzlich vorgesehene Vernichtung/Löschung der gespeicherten Daten für gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen ist im § 18 Absatz 1 PoIDVG normiert.

Die abgelichteten Personen wurden nicht informiert, da eine derartige Pflicht zur Information nicht besteht.

**Frage 8:** *Die Fanszene des HSV kritisierte die Einlasssituation für die Gäste fans am Millerntor. Der FC St. Pauli entgegnete, dass sich Verzögerungen am Einlass auch dadurch ergeben hätten, dass die Polizei*

*weitere Kräfte in dem Bereich einsetzen wollte. Wie schätzt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Situation, sowie den Anteil der Polizei an der Situation am 14.10.22 am Gästeeinlass ein und was hat diesbezüglich die Nachbereitung am 04.01.23 ergeben?*

**Antwort zu Frage 8:**

Innerhalb der Polizei hat eine strukturierte Nachbereitung des Einsatzgeschehens stattgefunden.

Es war ausdrücklicher Wunsch der Fans des HSV, vor Stadionöffnung gegen 16.30 Uhr im Gästebereich anzukommen, geschlossen den Bereich zu erreichen und geschlossen in das Stadion zu gelangen. In der Folge kam es aufgrund der baulichen Bedingungen im Bereich des Gästeeingangs und aufgrund von organisatorischen Gegebenheiten im Bereich der Einlasskontrollen zu längeren Wartezeiten.

Darüber hinaus berührt die Frage die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden.

**Fanmarsch nach Abschluss des Derbys am 14.10.2022**

**Vorbemerkung:** *Im Nachgang des Spiels bewegten sich Anhänger\*innen des Hamburger Sport-Vereins begleitet von Polizeikräften geschlossen in Richtung des Hans-Albers-Platzes und insbesondere zu einer nahe gelegenen, in der Fanszene bekannten Gaststätte. Auch hierhin begleiteten die Polizeikräfte die Fans und versperrten diesen den Durchgang zu diversen Lokalitäten, insbesondere im Bereich der Gerhardstraße gegenüber der Herbertstraße.*

**Frage 9:** *Aus welchem Grund ging die Polizei wie beschrieben vor? Sofern Gründe der Gefahrenabwehr angeführt werden, welches Schutzgut wurde nach Einschätzung des Senats konkret gefährdet und die Verletzung welcher Normen wurde prognostiziert?*

**Antwort zu Frage 9:**

Nach Spielende formierte sich ein Fanmarsch von circa 1.500 Fans des HSV im Bereich des Gästeausgangs. Aufgrund der Bewertung des im Einsatzverlauf bis dahin gezeigten Verhaltens großer Gruppen der Anhängerschaft beider Vereine waren auch während der Abmarschphase Störungen der öffentlichen Sicherheit zu erwarten. Um während des Fanmarsches ein unkontrolliertes Aufeinandertreffen von Fans beider Lager zu verhindern, wurde dieser durch Polizeikräfte in den südlichen Bereich St. Paulis begleitet.

Im Übrigen siehe Antwort zu 4.

**Frage 10:** *Inwiefern sieht der Senat das Handeln der Polizei als verhältnismäßig, insbesondere als erforderlich und geboten an?*

**Antwort zu Frage 10:**

Siehe Antwort zu 5.

**Derby zwischen dem Hamburger SV und dem FC St. Pauli am 21.04.2023**

**Frage 11:** *Wie viele Polizeikräfte und wie viele Wasserwerfer, Räumpanzer, andere Sonderwagen, Einsatzpferde, Polizeihunde und andere Einsatzmittel sollen nach bisheriger Planung im Rahmen des anstehenden Derbys eingesetzt werden?*

**Frage 12:** *Wie viele Polizist:innen der Bundespolizei und von anderen Landespolizeien sollen nach bisheriger Planung im Einsatz sein?*

**Antwort zu Fragen 11 und 12:**

Die Polizei plant grundsätzlich nach einer ausführlichen und bis zum Einsatzanlass andauernden Bewertung der zur Verfügung stehenden Informationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentli-

che Sicherheit und Ordnung und zur Verfolgung von Straftaten. Die Planung der Einsatzkräfte und Einsatzmittel orientiert sich an der entsprechend durchgeführten Lagebeurteilung.

Darüber hinaus betrifft die Fragestellung die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden.

**Frage 13:** *Hat es bereits Gefährder:innenansprachen gegeben und/oder sind Gefährder:innenansprachen geplant?*

*Wenn ja, wie viele aus jeweils welchem Fanlager?*

**Antwort zu Frage 13:**

Bei der Landesinformationsstelle Sport (LIS) Hamburg werden anlässlich der Begegnung HSV gegen den FC St. Pauli am 21. April 2023 Einzelfallprüfungen zur Versendung von Gefährderanschriften an Personen durchgeführt, die im Zusammenhang mit Sportgewalt in der Vergangenheit auffällig geworden sind. Die Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

**Frage 14:** *Hat es bereits andere polizeilichen Maßnahmen gegen Fans (zum Beispiel Aufenthaltsverbote für das Derby, Meldeauflagen oder Ähnliches) für das Derby gegeben?*

*Wenn ja, welche und gegen wie viele Personen aus welchem Fanlager?*

*Wenn nein, welche Maßnahmen sind in welcher Anzahl geplant?*

**Antwort zu Frage 14:**

Maßnahmen im Sinne der Fragestellung wurden von der Polizei mit Stand 29. März 2023 nicht durchgeführt und sind bislang auch nicht geplant.

**Kriminalisierung von Fußballfans in Hamburg**

**Frage 15:** *Wie viele Personendatensätze hat das Landeskriminalamt Hamburg in die Verbunddatei INPOL „Gewalttäter Sport“ seit dem 20.04.2022 eingegeben und wie viele der gegenwärtig in der Verbunddatei gespeicherten Datensätze hat das LKA Hamburg insgesamt eingegeben?*

**Frage 16:** *Wie viele Personen sind in der Hamburger Datei „Sportgewalt“ gegenwärtig eingetragen und wie viele Personen sind seit dem 20.04.22 in die Datei „Sportgewalt“ eingetragen worden? Bitte nach Sportarten und Fanszenen der einzelnen Vereine aufschlüsseln.*

**Antwort zu Fragen 15 und 16:**

Aktuell sind zum Stichtag 29. März 2023 insgesamt 82 Personendatensätze des Landeskriminalamtes Hamburg in der Verbunddatei des elektronischen Informationssystems der Polizei (INPOL) „Gewalttäter Sport“ gespeichert. Nach dem 20. April 2022 sind 20 Personen in diese Verbunddatei eingegeben worden. Bezüglich der Hamburger Datei „Sportgewalt“ sind zum Stichtag 29. März 2023 insgesamt 79 Personendatensätze gespeichert, wovon 57 Personen dem HSV und 22 Personen dem FC St. Pauli zugeordnet werden. Nach dem 20. April 2022 sind 13 Personen, wovon alle dem HSV zugerechnet werden, neu eingetragen.

**Frage 17:** *Wie viele der in der Datei „Gewalttäter Sport“ oder der Datei „Sportgewalt“ aktuell eingetragenen Personen sind wegen einer Straftat im Zusammenhang mit einem Fußballspiel rechtskräftig verurteilt?*

**Antwort zu Frage 17:**

Im Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft werden lediglich im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Hamburg geführte Verfahren und deren Ausgang erfasst. Daten über Verurteilungen werden verfahrensbezogen über eine Auskunft des Bundeszentralregisters eingeholt und in

Papierform zur Akte genommen. In elektronischer Form stehen die vom Bundeszentralregister übermittelten Daten lediglich kurzzeitig zur Verfügung.

Weder ein Abgleich der in der Antwort zu 15 und 16 genannten Personendatensätze zum Zwecke der Feststellung, ob hinsichtlich der genannten Personen aufgrund eines hier in der Vergangenheit geführten Verfahrens eine Auskunft des Bundeszentralregisters vorliegt, noch eine Auswertung des Inhalts gegebenenfalls noch verfügbarer Registerauskünfte verbunden mit einer bezogen auf die Fragestellung erforderlichen Aktenanforderung und -auswertung ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit möglich.

**Frage 18:** *Wie viele der in der Datei „Gewalttäter Sport“ oder der Datei „Sportgewalt“ aktuell eingetragenen Personen werden in Hamburg jeweils als Kategorie-B-Fans und als Kategorie-C-Fans geführt? Bitte nach Fanszenen aufschlüsseln.*

**Antwort zu Frage 18:**

Daten im Sinne der Fragestellung werden bei der Polizei nicht statistisch auswertbar erfasst. Für die Beantwortung wäre ein händischer Abgleich aller 161 aktuell in den beiden Dateien gespeicherten Datensätze erforderlich. Dies ist in der zur Verfügung stehenden Zeit für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage nicht möglich.